

Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" 4. Änderung

Präambel

Der Markt Hohenwart beschließt aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Industriegebiet - Ziegeläcker II“

SATZUNG.

Bestandteile der Satzung sind

- A.) Festsetzungen durch Planzeichen
- B.) Festsetzungen durch Text
- C.) Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen
- D.) Planzeichnung
- E.1) Hinweise durch Planzeichen
- E.2) Hinweise durch Text
- F.) Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen
- G.) Verfahrensvermerke

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beigefügt. Es wird auf die Begründung mit Umweltbericht zur ursprünglichen Planfassung vom 10.02.2009, die Begründung zur 1. Änderung vom 19.10.2012, die Begründung zur 2. Änderung vom 26.02.2018, die Begründung zur 3. Änderung vom 30.09.2019 verwiesen.

A.) Festsetzungen durch Planzeichen

(Vollständige Übernahme Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" - 3. Änderung Darstellung festgesetzte Planzeichen innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung)

Art der baulichen Nutzung

- GI 4 Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
Nicht zulässig sind:
- abwasserintensive Betriebe wie Schlachtereien etc.
 - Lagerflächen für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen
 - großflächiger Einzelhandel im Lebensmittelbereich
 - Wohnungen, auch nicht ausnahmsweise

Maß der baulichen Nutzung

- GFZ 1.2 zulässige Geschosflächenzahl bezogen auf das Baugrundstück, als Höchstmaß, bei zwei angegebenen Werten GRZ und GFZ sind beide Werte nicht zu überschreiten.
- GRZ 0,8 zulässige Grundflächenzahl bezogen auf das Baugrundstück, die Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist allgemein zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- WH 12,5 Wandhöhe in Metern
Bezugshöhe ist Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss. Ermittlung der Wandhöhe WH nach Art. 6 Abs. (4) Satz 2 BayBO '08.
- FH 436,0 festgesetzte Firstoberkante unabhängig von Dachneigung und Wandhöhe, in Meter, bezogen auf Normalhöhennull

Bauweise, Baugrenzen

- b besondere Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO:
Es sind Gebäude in der Gesamtlänge der festgesetzten Bauräume zulässig, die Gebäudefronten sind durch geeignete architektonische Mittel zu gliedern.
- Baugrenze untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.

Verkehrsflächen

- Einfahtbereich; je 50 m Straßenfrontlänge ist maximal 1 Zufahrt bis 10 m Breite zulässig

Grünflächen

- private Grünfläche
- zu pflanzende Bäume mit Festsetzung der Art und Lage (vom dargestellten Standort sind Abweichungen geringfügig zulässig).
Qr: Quercus robur - Stieleiche

- zu pflanzende Bäume mit Festsetzung der Art und Lage (vom dargestellten Standort sind Abweichungen geringfügig zulässig).
Ac: Acer platanoides - Spitzahorn
- Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, als öffentliche Grünfläche mit Ordnungszahl, z. B. 1. vgl. öffentliche Grünfläche und Umweltbericht

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- festgesetzte Firstrichtung; als geneigte Dächer sind Satteldächer oder Puttdächer zulässig
- Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Auffüllung mit Hausmüll
- aufzuhebende Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" 3. Änderung
- Oberirdische Hauptversorgungsleitung mit Angabe der Leitungsart (20 kV) und des Schutzbereiches
- 71 dB(A) | 56 dB(A) flächenbezogener Schalleistungspegel Lwa*
Tags: 71 dB(A) | Nachts: 56 dB(A) (Pegel in dB(A)/m2)

B.) Festsetzungen durch Text

Vollständige Übernahme Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" - 3. Änderung Ausnahme Punkt 6, Regenwasser/Oberflächenwasser (Übernahme aus 2. Änderung):

6. Regenwasser/Oberflächenwasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Plangebiet ist mit dem wasserrechtlichen Bescheid vom 23.04.2014 des Marktes Hohenwart geregelt. Die einzelnen Grundstücksentwässerungsanlagen müssen sich in dieses Gesamtkonzept einfügen. Hierfür ist durch ein Ing.-Büro (sinnvollerweise vom Ing.-Büro, das die Gesamtentwässerungsplanung erstellt hat), zu überprüfen, ob die Grundstücksentwässerungsanlagen der Gesamtentwässerungsplanung entsprechen. Dieser Nachweis ist dem jeweiligen Bauantrag beizulegen.

C.) Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Vollständige Übernahme Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" - 3. Änderung

E.1) Hinweise durch Planzeichen

Vollständige Übernahme Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" - 3. Änderung

E.2) Hinweise durch Text

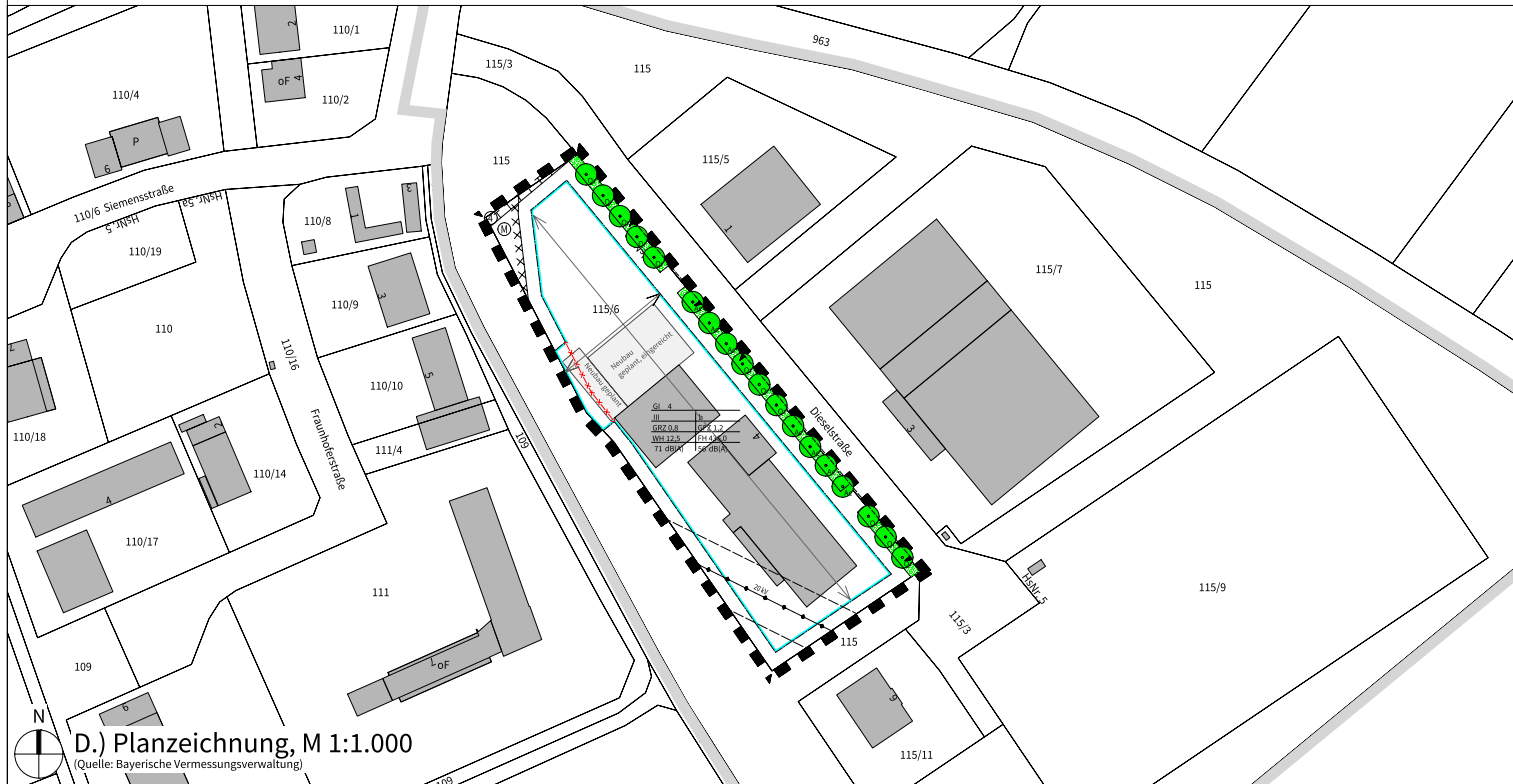
Vollständige Übernahme Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" - 3. Änderung

F.) Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Vollständige Übernahme Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" - 3. Änderung

G.) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am ... den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" im vereinfachten (§ 13 BauGB) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.02.2022 bis 11.03.2022 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung, aufgestellt wird (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
3. Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.01.2022 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2022 bis 11.03.2022 beteiligt.
4. Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.04.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.04.2022 als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt
Hohenwart, _____
(Jürgen Haindl, 1. Bürgermeister)
6. Der Satzungsbeschluss vom 04.04.2022 wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Hohenwart, _____
(Jürgen Haindl, 1. Bürgermeister)



D.) Planzeichnung, M 1:1.000

(Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)



Markt Hohenwart Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet - Ziegeläcker II" 4. Änderung



DER ENTWURFSVERFASSER
PFAFFENHOFEN A.D. ILM, 04.04.2022

BEBAUUNGSPLAN
WOLFGANG EICHENSEHER
EICHENSEHER INGENIEURE GMBH
LUITPOLDSTRASSE 2A
85276 PFAFFENHOFEN A.D. ILM

